

Kleine Anfrage **3830**

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

Ermittlungen gegen das Zentrum für Politische Schönheit wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB - Teil II: Austausch mit anderen Stellen

In der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage 3501 wurde durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in der Drucksache 6/6928 ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB) gegen eine "Gruppierung von Aktionskünstlern" mit einem Beschuldigten aufgeführt. Wie das Zentrum für Politische Schönheit (ZPS) mitteilte, bestätigte die Staatsanwaltschaft Gera, dass sich das Verfahren gegen das ZPS beziehungsweise dessen Leiter richtete. Die Künstlergruppe hatte am 22. November 2017 ein Holocaust-Mahnmal neben dem Grundstück eines Thüringer AfD-Politikers errichtet und in satirischer Weise dargestellt, dass man diesen AfD-Politiker über zehn Monate beobachtet habe. Am 29. November 2017 wurde das Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen "Bildung einer kriminellen Vereinigung" eingeleitet. Am 1. Dezember 2017 erklärte das ZPS mit Pressemitteilung und Video, dass es keine derartige Überwachung gegeben habe und dies Teil der künstlerischen Darbietung gewesen sei. So heißt es, dass man auf "billigstes Überwachungsspielzeug und lächerliche Kostüme gesetzt" habe, etwa mit "Trenchcoats von Penny" und einem "Chewbacca-Kostüm" samt überdimensionalem Teleobjektiv. Der Mitteldeutsche Rundfunk berichtete am 1. Dezember 2017, der Leiter des ZPS habe dementiert, die Familie des betreffenden Thüringer AfD-Politikers, insbesondere die Kinder, ausspioniert, fotografiert oder gefilmt zu haben. Das sei laut dieser Berichterstattung zu keiner Zeit geschehen und vom ZPS sogar an Eides statt versichert worden. Auch überregional berichteten verschiedene Medien am 1. Dezember 2017 darüber, dass es keine Überwachung des Thüringer AfD-Politikers gegeben habe, so etwa beispielsweise die Berliner Zeitung, die BILD-Zeitung, Spiegel Online, Thüringen24, die Hannoversche Allgemeine Zeitung und Deutschlandfunk Kultur. Das Verfahren wurde dennoch aufrechterhalten und zählt bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Kleinen Anfrage nunmehr 489 Tage. Bereits vor 387 Tagen, am 14. März 2018, urteilte das Landgericht Köln (Aktenzeichen: 28 O 362/17), dass die Aktion vor dem Haus des Thüringer AfD-Politikers als Kunstwerk zu werten und von den Grundsätzen der Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Waren die Ausführungen des damaligen Präsidenten des Thüringer Landtags in der 100. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 23. November 2017 ("Ich habe daher den Innenminister bereits in einem Telefonat gebeten, dringend dafür zu sorgen, dass diese sogenannte Überwachung sofort beendet wird und erforderliche Ermittlungen eingeleitet werden. Ein öffentliches Interesse an Ermittlungen stelle ich im Interesse einer ungehinderten Ausübung des freien Mandats hiermit fest.") ursächlich für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und wenn ja, inwieweit waren sie es?
2. Wurden Maßnahmen aufgrund des Telefonats des damaligen Präsidenten des Thüringer Landtags in den Zuständigkeitsbereichen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Ministeriums für Justiz, Verbraucherschutz und Migration sowie ihren nachgeordneten Behörden sowie den Staatsanwaltschaften veranlasst und wenn ja, welche Maßnahmen wurden wann veranlasst?
3. Waren die Äußerungen des betreffenden Thüringer AfD-Politikers über das ZPS am 25. November 2017 ("Sie ist eine kriminelle Vereinigung. Ja, sie ist eine terroristische Vereinigung.") ursächlich für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und wenn ja, inwieweit waren sie es?
4. Wurden Maßnahmen aufgrund der Äußerung des Thüringer AfD-Politikers (siehe Frage 3) in den Zuständigkeitsbereichen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Ministeriums für Justiz, Verbraucherschutz und Migration sowie ihren nachgeordneten Behörden sowie den Staatsanwaltschaften veranlasst und wenn ja, welche Maßnahmen wurden wann veranlasst?
5. Wurde die Generalstaatsanwaltschaft über das genannte Verfahren informiert oder seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft angefragt und wenn ja, in welcher Form, wann und durch welche Stelle, und wenn nein, warum nicht?
6. Wie erlangt die Generalstaatsanwaltschaft in der Regel Kenntnis von einer "rechtswidrigen staatsanwaltschaftlichen Entscheidung" oder einer "offensichtlich fehlerhaften Sachbehandlung" im Sinn der vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bekannt gegebenen Leitlinien zur Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften, in deren Folge im Einzelfall ausnahmsweise ein Weisungsrecht in Betracht kommt, wenn die Generalstaatsanwaltschaft nicht einschreitet?
7. Wurde das Thüringer Ministerium für Justiz, Verbraucherschutz und Migration über das genannte Verfahren informiert oder seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft angefragt und wenn ja, in welcher Form, wann und durch welche Stelle, und wenn nein, warum nicht?
8. Erfolgte seitens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales oder des Thüringer Ministeriums für Justiz, Verbraucherschutz und Migration beziehungsweise der Thüringer Strafverfolgungsbehörden eine Unterrichtung beziehungsweise Informationsübermittlung hinsichtlich der Ermittlungen nach § 129 StGB gegen das ZPS an das Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat beziehungsweise das Bundeskriminalamt und wenn ja, wann?

9. Wurden seitens des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Gera Presseanfragen selektiv ganz oder in Teilen verweigert, zum Beispiel gegenüber Spiegel Online, und wenn ja, warum? Wurden von den Betroffenen des Verfahrens erbetene Informationen sowie Akteneinsicht seitens der Staatsanwaltschaft Gera verwehrt und wenn ja, warum?
10. Ist der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Gera zugleich verantwortlicher Staatsanwalt in der Strafsache gegen das ZPS und wenn ja, warum teilte er Medienvertretern, die ab 3. April 2019 in der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Gera anfragten, dies nicht mit?
11. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zum weiteren Verfahrensverlauf des Verfahrens nach § 129 StGB gegen das ZPS vor beziehungsweise ist geplant, dieses einzustellen?

Dittes